

# Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<b>Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)</b>	
1	<p><i>Mit Schreiben vom 05.01.2026 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Glüsing informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Dafür soll mit der Erstaufstellung des Flächennutzungsplans das gesamte Gemeindegebiet überplant werden.</i></p> <p><i>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Glüsing wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</i></p> <p><b>Wohnbauliche Flächen</b>  <i>Die Gemeinde Glüsing ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und deckt damit den örtlichen Wohnungsbaubedarf. Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021. Mit der Planung werden neue wohnbauliche Flächen im Umfang von rd. 0,9 ha ausgewiesen (4 Grundstücke durch bestehende § 34er-Satzung und neue</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>



## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p><i>ich ergänzend auf die Ausführungen der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 03.02.2026.</i></p> <p><b>Gewerbliche Flächen</b>  <i>Nördlich der Hauptortslage der Gemeinde sollen neue gewerbliche Bauflächen mit einem Umfang von rd. 6,1 ha dargestellt werden. Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen (u. a. Zentrale Orte). Die Gemeinde Glüsing ist eine Gemeinde ohne zentral-örtliche Einstufung und stellt keinen Schwerpunkt dar, wodurch sich ihre gewerbliche Entwicklung auf den örtlichen Bedarf beschränkt. Der Umfang der geplanten gewerblichen Entwicklung geht deutlich über den örtlichen Bedarf hinaus.</i></p> <p><i>In Anbetracht der vorgesehenen Ausweisung gemischter Bauflächen ist davon auszugehen, dass der örtliche Gewerbebedarf bereits dort gedeckt werden kann. Auf die Darstellung neuer gewerblicher Flächen ist vor diesem Hintergrund zu verzichten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Aussagen in der Begründung auf Seite 18, dass keine konkreten Bedarfe für die Bebauung der Fläche vorliegen. Ergänzend verweise ich auf die Ausführungen der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 03.02.2026.</i></p> <p><b>Sonderbaufläche – „Asphaltmischwerk“</b>  <i>Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Asphaltmischwerk“ wird so dargestellt, dass der Bestand des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 3 und potentielle Erweiterungsflächen überplant werden sollen. Dies kann grundsätzlich nachvollzogen werden, jedoch sollten aufgrund der nicht unerheblichen Neuausweisung von bisher unbeanspruchten Flächen die</i></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Darstellung gewerblicher Flächen wird verzichtet.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Auf die Erweiterungsflächen wird verzichtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p><i>absehbaren Erweiterungsabsichten des Betriebs im weiteren Verfahren dargelegt werden, um den Umfang der Flächendarstellung begründen zu können.</i></p> <p><b>Windflächen</b>  <i>Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan III dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden.</i>  <i>Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen. Somit steht der Bauleitplanung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen.</i>  <i>Allerdings ermöglicht es § 245e Abs 5 BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windgebiet gemäß § Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen“. Ein in den Raumordnungsplänen ausgewiesenes Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen liegt im geplanten Bereich nicht vor. Ziele der Raumordnung, die gleichwohl mit § 245e Abs 5 BauGB überwunden werden könnten, liegen für den Bereich ebenfalls nicht vor. Insofern bestehen gegen die Planungsabsicht <b>keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</b></i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Flächen des Beschleunigungsgebietes für Windenergie wurden reduziert und die Begründung fortgeschrieben.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
5	<p><i>Ergänzend weise ich auf Folgendes hin: Vom 07.08.2025 bis zum 08.10.2025 lief die Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land. Darin ist in der Gemeinde Glüsing kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es befindet sich im Gemeindegebiet aber eine Potenzialfläche mit der Nummer DIT_086, welche deckungsgleich mit dem Plangebiet ist. Im Datenblatt zu dieser Potenzialfläche ist dargestellt, warum keine Ausweisung erfolgte. Mit den Fachbelangen, die der landesplanerischen Abwägung zugrunde liegen, muss sich auch die Gemeinde in der Planbegründung auseinandersetzen, namentlich vor allem mit der Lage innerhalb eines Schwerpunktgebietes des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems von landesweiter Bedeutung. Zusätzlich befinden sich gesetzlich geschützte Biotop- sowie Kompensations- und Ökokontoflächen im Gebiet. Zu diesen Belangen verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme des Kreises.</i></p> <p><b>Weitere Flächen</b> <i>Die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Gemeindehaus“, die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ und die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Baustofflagerplatz“ (B-Plan Nr. 2) werden weitestgehend bestandsorientiert dargestellt, daher bestehen aus landesplanerischer Sicht <b>keine Bedenken</b> gegen diese Darstellungen.</i></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Neuausweisungen werden entsprechend reduziert.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p><i>Insgesamt bestehen im Hinblick auf verschiedene o. g. Aspekte <b>erhebliche Bedenken</b> gegen die Planung.</i></p> <p><i>Der Umfang der Neuausweisung von Flächen ist entsprechend zu reduzieren. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p> <p><i>Aus Sicht des <b>Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</b>, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</i></p> <p><i>Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte auf jeden Fall mithilfe einer <b>Standortalternativenprüfung</b> (für alle neu auszuweisenden oder zu erweiternden Flächen) in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat.</i></p> <p><i>Teilbereiche der Planung befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nordergeest. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigung der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet der Verfahrensakte beigelegt werden muss. Die Genehmigung der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet muss mit Beantragung der Genehmigung der Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes vorliegen.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Glüsing stellt mehrere <b>Mischgebietsflächen</b> dar. Die größte angrenzend an das Wohngebiet, eine kleinere Fläche im Südwesten der</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>



## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
8	<p><i>Erweiterung einer Splittersiedlung) zu berücksichtigen wie auch der Vorrang der Innenentwicklung. Vorliegend soll unorganische Streubebauung im Außenbereich durch die Darstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes gesichert werden, um eine Ausdehnung im Außenbereich zu ermöglichen. Erweitert wird eine Splittersiedlung, wenn sie durch ein Vorhaben eine räumliche Ausdehnung erfahren würde (BVerwG, BRS 20 Nr.67; NvwZ 2012, 1631 Rn. 23; ZfBR 2015, 548 Rn. 8; ZfBR 2019, 796 Rn. 16) (vgl. Jarass/Kment/Kment BauGB § 35 Rn. 64).</i></p> <p><i>Die Begründung weist auf Seite 18 aus, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine konkrete Planung für eine Bebauung der <b>Gewerbeflächen</b> vorliegen. Die Ausweisung erfolgt vorsorglich. Die Gemeinde hat vorliegend zukünftige Entwicklungen in ihre Überlegung mit einbezogen. Hierzu sollte im weiteren Verfahren eine <b>Prognose</b> dargelegt werden, die die geplante Entwicklung hinreichend abschätzen lässt. Es sollte überprüft und dargelegt werden, ob die vorliegende Ausweisung von 7,63 ha Gewerbefläche für die Gemeinde Glüsing den tatsächlich notwendigen Bedarf darstellt.</i></p> <p><i>Um in der gemeindlichen Abwägung allen zu ermittelnden Belangen wie den Ansprüchen auf gesunden Wohnen und Arbeiten (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gerecht werden zu können, muss sich die Gemeinde weiter mit der konkreten Lärmsituation auseinandersetzen. Vorliegend soll direkt angrenzend an ein Wohngebiet ein Gewerbegebiet entstehen. Sind Überschreitungen der relevante Orientierungswerte bzw. der Immissionswerte möglich, so ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu prüfen, ob und mit welchen Mitteln gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hergestellt werden können. Sollte eine Planung aus</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist nicht länger vorgesehen.</p>



## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)</b>	
10	<p><b>2 SH-Netz, 12.01.2026</b></p> <p><i>Keine Einwände seitens der SH-Netz zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing. Unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben Bestandsschutz. Ein Tausch/ Erneuerung/ Erweiterung dieser darf durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht eingeschränkt werden.</i></p>	Kenntnisnahme
	<p><b>3 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 13.01.2026</b></p> <p><i>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Haus keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LvermGeo SH) Fehlanzeige.</i></p>	Kenntnisnahme
	<p><b>4 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde, 22.01.2026</b></p> <p><i>Anbei sende ich eine Shape Datei mit den derzeit von mir geführten Waldflächen und bitte um Berücksichtigung. Sollten dazu noch Fragen bestehen, bitte ich um Rückfrage.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die aktuellen Waldflächen in die Planzeichnung eingestellt.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
5	<p><b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, 26.01.2026</b></p> <p><i>Die mir im Internet / BOB.SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu <b>keine Einwände</b>, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6	<p><b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 27.01.2026</b></p> <p><i>Zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir begrüßen die Hinweise bzgl. der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Glüsing auf den Seiten 23 und 24 des Vorentwurfs der Begründung unter Punkt 7.7. Diesbezüglich weisen wir auf mögliche Nutzungskonflikte bei der Ausweisung von den geplanten GE- und WA-Gebieten hin. Nach unserer Kenntnis befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Ortslage (Dorfstraße 23 und Dorfstraße 26) und sechs in Ortsrandlage oder im Außenbereich (Glüsingerbergen 2 und 3, Landesstraße 1, 2 und 4, Aussiedlung 2). Bei Konkretisierung von Planungen im direkten Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung empfehlen wir dringend, die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen durch ein entgeltliches Gutachten zu prüfen. Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer ist hierfür Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381 – 9009 15. Zur Beurteilung wird dafür zurzeit Anhang 7 TA Luft herangezogen. Dabei wird die zukünftige Geruchsmissionsbelastung in dem Plangebiet durch eine Ausbreitungsberechnung prognostiziert. (Konkrete) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld (ca. 600 m) der geplanten Bebauung sind</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und teilweise Berücksichtigung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Die im Vorentwurf vorgesehenen gewerblichen Bauflächen (GE) werden im weiteren Verfahren gestrichen, sodass insoweit Nutzungskonflikte entfallen. Mögliche Konflikte zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geprüft.</p>

11

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

12

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis								
	<p><i>hierbei zu berücksichtigen. Durch die Anwendung von Anhang 7 TA Luft wird somit sichergestellt, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. Dafür werden Immissionswerte errechnet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung je nach ausgewiesenem Nutzungsgebiet die nachfolgend angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet:</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"><i>Nutzungsgebiet</i></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: right;"><i>IW</i></td> </tr> <tr> <td><i>Wohn-/Mischgebiete</i></td> <td style="text-align: right;"><i>0,10</i></td> </tr> <tr> <td><i>Gewerbe-/Industriegebiete</i></td> <td style="text-align: right;"><i>0,15</i></td> </tr> <tr> <td><i>Dorfgebiete/ Dörfliche Wohngebiete</i></td> <td style="text-align: right;"><i>0,15</i></td> </tr> </table> <p><i>Nur bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</i></p>	<i>Nutzungsgebiet</i>	<i>IW</i>	<i>Wohn-/Mischgebiete</i>	<i>0,10</i>	<i>Gewerbe-/Industriegebiete</i>	<i>0,15</i>	<i>Dorfgebiete/ Dörfliche Wohngebiete</i>	<i>0,15</i>	
<i>Nutzungsgebiet</i>	<i>IW</i>									
<i>Wohn-/Mischgebiete</i>	<i>0,10</i>									
<i>Gewerbe-/Industriegebiete</i>	<i>0,15</i>									
<i>Dorfgebiete/ Dörfliche Wohngebiete</i>	<i>0,15</i>									
7	<p><b>Kreis Dithmarschen - Brandschutzdienststelle, 03.02.2026</b></p> <p><i>Gegen die Erstaufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes zurückgestellt werden.</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b>								

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

13

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
8	<p><b>Kreis Dithmarschen - Denkmalschutz, 03.02.2026</b></p> <p><i>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen <b>keine Bedenken</b> gegen die o. a. Maßnahme. Im Gemeindegebiet und in der Umgebung sind zurzeit keine Bau- oder Kulturdenkmäler bekannt. In der Gemeinde Glüsing sind mehrere archäologischen Denkmale bekannt. Außerdem befinden sich mehrere archäologische Interessengebiete im Gemeindegebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</i></p>	Kenntnisnahme
9	<p><b>Kreis Dithmarschen – FD Straßenverkehr, 03.02.2026</b></p> <p><i>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen <b>keine Bedenken</b>.</i></p>	Kenntnisnahme
10	<p><b>Kreis Dithmarschen – FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, 03.02.2026</b></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, KiTa-Referat, Fachaufsicht, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht: Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist</i></p>	Kenntnisnahme

Die allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Bei der Informationsveranstaltung für die Gemeinde sowie bei der Frühzeitigen Beteiligung waren keine Kinder und Jugendliche anwesend.

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

14

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Glüsing verfügt über keine eigenen Angebote der Kinderbetreuung. Die Inanspruchnahme dieser Angebote erfolgt hauptsächlich in den Kindertagesstätten der Nachbargemeinden Hennstedt, Tellingstedt und Heide sowie bei sieben im Amtsgebiet tätigen Kindertagespflegepersonen. Sollte sich ein erweiterter Bedarf an Betreuungsplätzen ergeben, ist hier rechtzeitig entsprechend nachzusteuern. Ein Spielplatz sollte in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können.</i></p>	
11	<p><b>Kreis Dithmarschen - Regionalentwicklung, 03.02.2026</b></p> <p><i>Mit Mail vom 25.01.2026 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing beteiligt.</i></p> <p><i>Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes langfristig zu lenken. Anlass der Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde im Osten des Gemeindegebietes umfangreiche Flächen für die Nutzung von Windenergie (Beschleunigungsgebiete) auszuweisen.</i></p> <p><i>Seitens des Kreises wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans grundsätzlich begrüßt, da die Gemeinde dadurch dem Entwicklungsgebot</i></p>	<b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

15

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>entsprechen kann und im Hinblick auf ihre städtebauliche Entwicklung langfristig handlungsfähig bleibt.</i></p> <p><b>Wohnbauflächen</b>  <i>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes stellt insgesamt 4 ha Wohnbauflächen dar. Bei einem Großteil davon handelt es sich um Bestandsdarstellungen, im westlichen Teil des schwerpunktmäßigen Siedlungsbereiches der Gemeinde. Hierbei werden auch Flächen, die im Bebauungsplan Nr. 1 als Dorfgebiet festgesetzt wurden, als Wohnbauflächen dargestellt. Diese Festsetzung entspricht in diesem Bereich offensichtlich der tatsächlichen Nutzung, ein für ein Dorfgebiet erforderlicher landwirtschaftlicher Betrieb, der die Nutzungsdurchmischung sicherstellt, scheint nicht vorhanden zu sein. Konsequenterweise sollte der Bebauungsplan geändert oder aufgehoben werden, da der erforderliche Nutzungsmischung in diesem Bereich offensichtlich auch in Zukunft nicht mehr erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Neben den Bestandsdarstellungen weist der Flächennutzungsplan östlich angrenzend zusätzliche Wohnbauflächen im Verlauf der Dorfstraße aus. Die dargestellten Flächen ist aus städtebaulicher Sicht eine sehr sinnvolle Ergänzung der baulichen Strukturen der Gemeinde, da sie die beiden Schwerpunktsiedlungsbereiche auf Gemeinde miteinander verbinden. Wie in den Planunterlagen erläutert, umfasst der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nur 6 Wohneinheiten wovon bereits 4 Wohneinheiten ausgeschöpft wurden. Insofern ist er nunmehr nahezu ausgereizt, dementsprechend überschreiten zusätzliche Flächenausweisungen offensichtlich den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen. Die zusätzlichen</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung eines Widerspruchs zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird sich die Gemeinde mit einer Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 im betreffenden Bereich befassen.</p> <p style="background-color: yellow;">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzlichen Wohnbauflächen dienen ausschließlich der langfristigen städtebaulichen Sicherung und begründen keine unmittelbaren Baurechte. Eine kurzfristige Umsetzung oder verbindliche Bauleitplanung ist nicht beabsichtigt.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

16

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Flächen führen daher zu einer Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens.</i></p> <p><b>Gemischte Bauflächen</b>  <i>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes stellt verschiedene gemischte Bauflächen dar. Gemäß Begründung handelt es sich hierbei um Bestandsnutzungen. Grundsätzlich nachvollziehbar sind die dargestellten Flächen im Bereich der Dorfstraße und des Wiesenweges. Allerdings erscheinen die Flächenabgrenzungen sehr großzügig zu sein. Vor dem Hintergrund, dass gemischte Bauflächen, aufgrund der immanenten Nutzungsmischung, auch Auswirkungen auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen haben, sollten die Flächenabgrenzungen noch einem kritisch überprüft und ggf. zurückgenommen werden. Es erscheint insbesondere bei den sehr großen Grundstücken bedenkenswert zu sein, von der Prämisse die Bauflächen anhand der Grundstücksgrenzen abzugrenzen, abzuweichen und nur die tatsächlich genutzten Flächen zu berücksichtigen. Die übrigen dargestellten gemischten Bauflächen an der Lindener Straße und an der Landesstraße umfassen sämtlich eindeutige Außenbereichslagen. Die Darstellung als Bauflächen widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Flächen sind zu streichen. Die Gemeinde sollte ihre bauliche Entwicklung auf den Kernbereich konzentrieren und diesen langfristig und nachhaltig entwickeln.</i></p> <p><b>Gewerbliche Bauflächen</b>  <i>Der Entwurf stellt insgesamt drei gewerbliche Bauflächen dar. Zwei dieser Bauflächen befinden sie im Verlauf der Straße Aussiedlung. Diese Flächen befinden sich eindeutig im Außenbereich. Eine bauliche Entwicklung in</i></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die gemischten Bauflächen an der Lindener Straße und an der Landesstraße werden gestrichen. Die Darstellungen im Bereich Dorfstraße und Wiesenweg werden deutlich reduziert.</p>



## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

18

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Baufläche auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Bereich beschränkt werden, sofern nicht eine Erweiterung der Anlage geplant ist.</i></p> <p><b>Beschleunigungsgebiet Windenergie</b>  <i>Die Planunterlagen enthalten keinerlei Aussagen zu den zugrunde gelegten Abgrenzungskriterien der dargestellten Fläche. Es wurde sich weder mit den Kriterien, die im Rahmen der Regionalplanung zugrunde gelegt werden, auseinandergesetzt noch wurden eigenen Kriterien dargestellt. Die dargestellten Flächen liegen offensichtlich im Bereich der vom Land veröffentlichten Potentialflächen und entsprechen damit den dort zu Grunde gelegten Kriterien. Dennoch ist eine dezidierte Auseinandersetzung mit den entsprechenden Kriterien erforderlich. Darüber hinaus sind grundsätzlich in der Bauleitplanung Standortalternativen zu betrachten. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 249c BauGB für die Beschleunigungsgebiete Minderungsmaßnahmen festgelegt werden müssen.</i></p> <p><i>Seitens des Kreises bestehen, aufgrund der dargestellten nicht bedarfsgerechten Bauflächen und der nicht nachvollziehbaren Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung, sowie der naturschutzfachlichen Bedenken gegen diese Flächen, <b>grundsätzliche Bedenken</b> gegen die vorgelegte Planung. Die Planungen sind kritisch zu hinterfragen. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Hinweise zum Beschleunigungsgebiet Windenergie werden berücksichtigt. Die Abgrenzung des Beschleunigungsgebietes für Windenergie orientiert sich an den vom Land Schleswig-Holstein veröffentlichten Potenzialflächen und den zugrunde liegenden regionalplanerischen Kriterien. Eine ergänzende Darstellung der maßgeblichen Abgrenzungskriterien sowie eine Betrachtung von Standortalternativen werden in die Begründung aufgenommen. Die Anforderungen des § 249c BauGB hinsichtlich der Festlegung von Minderungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und entsprechend in der Planung verankert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die nicht bedarfsgerechten Bauflächen aus der Planzeichnung entfernt. Die Ausweisung von Windenergieflächen wird ergänzend erläutert.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p><b>Kreis Dithmarschen – Untere Naturschutzbehörde, 03.02.2026</b></p> <p><i>Hinsichtlich der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde <b>grundsätzliche Bedenken</b> hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie.</i></p> <p><i>Ich bitte um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen:</i></p> <p><b>Ausgleichsflächen</b>  <i>Wie im Umweltbericht richtig dargestellt, befinden sich im Gemeindegebiet mehrere Ausgleichsflächen. Abweichend davon wurden in der Planzeichnung zwar Ökokonten, jedoch keine Ausgleichsflächen als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Ich bitte um Ergänzung.</i></p> <p><b>Darstellung Flächen für den Naturschutz</b>  <i>Es wird empfohlen den Bereich nordöstlich des Ostermoores gesamtheitlich als Fläche für den Naturschutz festzusetzen, da es sich hier um einen Komplex sich überlagernder, naturschutzfachlich relevanter Flächen (gesetzte Biotope, Moorböden und Ausgleichsflächen) innerhalb des Schwerpunktbereiches des Biotopverbundsystems handelt.</i>  <i>In diesem Bereich gibt es außerdem Darstellungsfehler hinsichtlich der Umgrenzungen der gesetzlich geschützten Biotope. Teilweise fehlen Umgrenzungen, die Linienstärke variiert und an einigen Stellen fehlt die farbliche Absetzung der Linien.</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Ausgleichsflächen werden größtenteils als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Bereich nordöstlich des Ostermoores wird aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung als Fläche für den Naturschutz dargestellt. Die Darstellungen der gesetzlich geschützten Biotope werden überprüft und hinsichtlich Abgrenzung, Linienstärke und farblicher Kennzeichnung korrigiert.</p>

19

# Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

20

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>  <i>Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope unvollständig ist. Im nordwestlichen Gemeindegebiet befinden sich gemäß der landesweiten Biotopkartierung 2024 noch zwei weitere Still- bzw. Kleingewässer, die nicht dargestellt wurden. Ich bitte um Ergänzung. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt auf der Grundlage der landesweiten Biotopkartierung. Daher möchte ich weiterhin anmerken, dass diese Kartierung nur für einen Teil des Gemeindegebietes durchgeführt wurde und von weiteren gesetzlich geschützten Biotopen im übrigen Gemeindegebiet auszugehen ist. Der Schutzstatus besteht, sobald die Lebensräume einer der Definitionen in der Biotopverordnung entsprechen, nicht erst mit Feststellung des Biotopstatus durch das Land.</i></p> <p><b>Biotopverbund</b>  <i>Wie auf S. 32 der Begründung richtig ausgeführt, weist der LRP im Bereich der Wallener Au ein Biotopverbundsystem aus. Dieses soll als nachrichtliche Übernahme in den F-Plan übernommen werden, ist für mich jedoch nicht aus der Planzeichnung ablesbar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich den Biotopverbund durch eine Abbildung in der Begründung oder in der Planzeichnung zu ergänzen.</i></p> <p><b>Landschaftsplan</b>  <i>Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Glüsing im Jahr 2000 einen Landschaftsplan festgestellt hat. Abweichungen vom Landschaftsplan sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen, daher bitte ich um Ergänzungen in der Begründung zum F-Plan.</i></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die beiden in der landesweiten Biotopkartierung 2024 erfassten Still-/Kleingewässer im nordwestlichen Gemeindegebiet werden in der Planzeichnung ergänzt. Zudem wird in Planzeichnung/Begründung klargestellt, dass die Biotopkartierung nur teilräumlich vorliegt und weitere gesetzlich geschützte Biotope im Gemeindegebiet möglich sind; der gesetzliche Schutz besteht unabhängig von einer kartografischen Erfassung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das im Landschaftsrahmenplan dargestellte Biotopverbundsystem im Bereich der Wallener Au wird in der Planzeichnung grafisch dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Landschaftsplan der Gemeinde Glüsing ist inzwischen 26 Jahre alt und entspricht nicht mehr vollumfänglich den aktuellen Zielsetzungen der Gemeinde. Eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist daher angedacht. Bereits zum damaligen Zeitpunkt verfolgte die Gemeinde das Ziel, Windenergie zu ermöglichen, was jedoch aufgrund landesplanerischer Vorgaben nicht umgesetzt werden konnte. Mit der vorliegenden Planung wird nun angestrebt, diesem Ziel durch die Schaffung entsprechender</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
21	<p><i>Weiterhin ist der Landschaftsplan fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.</i></p> <p><b>Beschleunigungsgebiete Windenergie an Land</b>  <i>Das dargestellte Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land befindet sich fast vollständig innerhalb des Schwerpunktbereiches 184 des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, das neben ausgewiesenen Schutzgebieten weitere Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft planerisch sichert und insbesondere der notwendigen Vernetzung von Lebensräumen dient, findet seit langem Einzug in die Raumordnung. Der Biotopverbund wird in Schleswig-Holstein bereits seit den 1990er Jahren in Fachbeiträgen erarbeitet und seit 1999 in Landschaftsprogrammen dargestellt. Zur Umsetzung und Stärkung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wurden bereits seit langer Zeit Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umgesetzt. Die Ökokonto-VO honoriert auch durch gezielte Ökopunkte-Zuschläge die Einrichtung von Ökokonten innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Bisher hat die räumliche Steuerung der Windenergie zu einem weitestgehend</i></p>	<p>planungsrechtlicher Rahmenbedingungen nachzukommen. Ergänzende Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit einer Fortschreibung des Landschaftsplans wird geprüft. Eine gesonderte Fortschreibung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Hinsichtlich des Beschleunigungsgebietes für Windenergie erfolgt eine erneute Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Moor- und Biotopschutzes, des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, vorhandener Ökokonten sowie der Überlagerung mit weiteren Schutzkulissen. Das Beschleunigungsgebiet für Windenergie wird entsprechend angepasst (reduziert). Ziel ist eine möglichst naturschutzfachlich verträgliche Lösung.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

22

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>natur- und landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergie geführt, der das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem berücksichtigt.</i></p> <p><i>Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz erlangt auch der biologische Klimaschutz an Bedeutung. Dabei kommt vor allem der Renaturierung bzw. Wiedervernässung von Mooren eine besondere Bedeutung zu. Auch das Land Schleswig-Holstein weist dem biologischen Klimaschutz Bedeutung zu (z.B. Drucksache 19/2326) und fördert entsprechende Maßnahmen/Projekte.</i></p> <p><i>Der hier betroffene Bereich des Schwerpunktbereiches 184 des Biotopverbundes zeichnet sich durch Moorflächen – sowohl Nieder-, als auch Hochmoor – aus. Neben der bauindizierten Freisetzung von CO<sub>2</sub> wird durch Windenergieanlagen und die Erschließung (Wege, Leitungen) die Wiedervernässung erschwert bzw. verhindert. Auf Grund der hohen Bedeutung von Moorflächen hinsichtlich des biologischen Klimaschutzes sollten Moorflächen jedoch frei von jeglicher Bebauung gehalten werden. Neben der Klimakrise ist das Artensterben eine weitere Krise mit großen Herausforderungen, deren Bewältigung längst nicht angemessen im Fokus des allgemeinen Bewusstseins steht.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes (Kurs Natur 2030 – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein) ist die Entwicklung einer Grün-Blauen-Infrastruktur vorgesehen, wozu u.a. Moore und das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören. Als übergeordnete Ziele sollen 30 % der marinen und terrestrischen Landesflächen Bestandteil einer funktional-wirksamen Grün-Blauen Infrastruktur sein sowie 15 % der Landesflächen als funktional-wirksames Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Zudem ist das 15 %-Ziel für den Biotopverbund in § 12 LNatSchG verankert.</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

23

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Aus Sicht der UNB das Augenmerk auf den Schutz und die Entwicklung der bisher weitestgehend von technischen Anlagen und Infrastrukturen sowie Bebauung freien Landschaftsräume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und der Niedermoore zu legen sein. Es sollte das Ziel sein, die notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe aus der Windenergie aber auch anderer Infrastrukturprojekte gezielt in das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem zu lenken.</i></p> <p><i>Innerhalb der als Beschleunigungsgebiet dargestellten Fläche sind bereits zwei Ökokonten vorhanden. Eines der Ökokonten ist für ein anderes Windenergievorhaben vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ist somit auszuschließen. Dabei geht es nicht nur um eine direkte Inanspruchnahme der Fläche an sich, sondern auch um die von den Windenergieanlagen ausgehenden Scheuchwirkungen etc. Dies wird auf Grund der Lage und weiterer naturschutzfachlicher Einschränkungen für die Anlagenkonfiguration (s. nachfolgend) kaum zu einer nutzbaren Flächengröße führen.</i></p> <p><i>Des Weiteren befindet sich ein größerer Komplex von gesetzlich geschützten Biotopen zentral im dargestellten Beschleunigungsgebiet. Aktuelle Planungen zeigen, dass das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot auf der Genehmigungsebene für die Windenergieanlagen nicht hinreichend berücksichtigt wird. Ohne eine vollständige, detaillierte Biotopkartierung und konkrete Anlagenkonfiguration wird sich nicht hinreichend sicher darlegen lassen, dass eine Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Ein Teil des Beschleunigungsgebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nordergeest. Auch wenn der Gesetzgeber die</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

24

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Landschaftsschutzgebiete – unabhängig von Bauverboten in den Verordnungen – für Windenergieanlagen freigegeben hat, stehen die fachlichen Gründe für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und die hohe Bedeutung des Landschaftsraumes außer Frage.</i></p> <p><i>Die Überlagerung mit weiteren Kriterien aus dem Landschaftsrahmenplan wie Gebiete mit besonderer Erholungseignung, Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen, Lage im Wasserschutzgebiet führen in der Gesamtschau dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen hier nicht in Einklang mit den Belangen von Natur und Landschaft zu bringen ist.</i></p>	
13	<p><b>Kreis Dithmarschen – Untere Wasser-, Boden- und Abfallbehörde, 03.02.2026</b></p> <p><i>hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung: als untere Wasserbehörde:</i></p> <p><b>Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:</b></p> <p><i>Die Aussage zum Grund- und Trinkwasserschutz der Begründung des F-Plans wird ausdrücklich unterstützt:</i></p> <p><i>„Trinkwasserschutzgebiet gem. § 41 WHG i. V. m. § 4 LWG Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 4 des Landeswassergesetzes (LWG). In diesem Bereich sind besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz zu berücksichtigen, um die Qualität und Quantität der öffentlichen</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einschlägigen Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Linden sowie der Landeswasserschutzgebietsverordnung sind unabhängig von der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

25

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Trinkwasserversorgung nachhaltig zu sichern. Planungen und Nutzungen sind daher so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele entstehen.“</i></p> <p><i>Die Bestimmungen Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Heide/Dithmarschen (Wasserschutzgebietsverordnung Linden) vom 2. Oktober 2009 und der Landesverordnung über gemeinsame Vorschriften in Wasserschutzgebieten (Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSVO) vom 16. April 2020 sind einzuhalten.</i></p> <p><i>Etwaige erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen von Verboten sind rechtzeitig einzuholen.</i></p> <p><i>Zu den wichtigsten und praxisrelevantesten Einschränkungen gehören die Folgenden:</i></p> <p><b>Erdaufschlüsse</b>  <i>In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich verringert wird, vorzunehmen, §§ 4 Abs. 1 Nr. 7, 5 Abs. 1 Nr. 1 Wasserschutzgebietsverordnung Linden.</i>  <i>Jede Baugrube, z.B. zur Gründung von Gebäuden, stellt einen Erdaufschluss dar durch den die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird.</i>  <i>Kumulativ stellen die im Plan immanenten Erdaufschlüsse potenziell eine deutliche Verringerung der Grundwasserüberdeckung dar.</i></p> <p><b>Grünlandumbruch</b>  <i>In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen.</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

26

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>(...) Eine Nutzungsänderung ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 8, 5 Abs. 1 Nr.1 WaSchGODerLZVO genehmigungspflichtig, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn der oder dem Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist.</i></p> <p><i>In allen Wasserschutzgebieten gelten folgende Verbote 1. (...) Dauergrünland umzubrechen gem. § 3 Abs.1.</i></p> <p><i>Das Dauergrünland gewährleistet in erheblichem Maß die Filterfunktion des Bodens und macht einen wesentlichen Teil des Grundwasserschutzes aus. Darüberhinaus kommt es bei einem Umbruch von Grünland infolge der Zersetzung zu einer Freisetzung von Nährstoffen und einem Austrag von Stoffen wie Nitrat ins Grundwasser.</i></p> <p><i>Umbruch von Dauergrünland ist entsprechend rechtlich definiert als jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe, gem. § 2 Abs. 2 LWSGVO. Für etwaige Bauarbeiten, die einen Umbruch von Dauergrünland erfordern, muss vor Eingriff eine Ausnahme vom Verbot erteilt werden. Die Ausnahme ist für das Gesamtvorhaben abzuwägen.</i></p> <p><b>Erdwärme</b></p> <p><i>Während im Allgemeinen die Nutzung von Erdwärme begrüßt wird. Ist es im Wasserschutzgebiet genehmigungspflichtig Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern § 4 Abs.1 Nr. 4, 5 Abs. 1 Nr. 1 WaSchGODerLZVO. Daher wird empfohlen frühzeitig die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen zu prüfen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich meiner übrigen Aufgabenbereiche werden keine Anmerkungen oder Bedenken vorgetragen.</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
14	<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 09.02.2026</b></p> <p><i>In der teilweise in archäologischen Interessengebieten liegenden, überplanten Gemeindefläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, die gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um sechs vorgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-210 -15). Bauvorhaben in den o.g. Bereichen sind gem. § 12 DSchG SH genehmigungspflichtig. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung und die Vernichtung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen (insbesondere im Bereich der gemischten Baufläche „Glüsinger Bergen“ - aKD-ALSH-210 -14 ) zu beteiligen, um prüfen zu können, ob sie denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig sind und ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits berücksichtigt. Die im Plangebiet vorhandenen sechs vorgeschichtlichen Grabhügel sind bereits in Kapitel 4.2 der Begründung aufgeführt. Dort sind auch Hinweise zu den Genehmigungspflichten nach § 12 DSchG SH sowie zur Fundmeldepflicht nach § 15 DSchG SH enthalten.</p>

27

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

28

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</i></p> <p><i>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	
15	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), 09.02.2026</b></p> <p><i>Der BUND Kreisgruppe Dithmarschen nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glüsing Stellung.</i></p> <p><i>Mit der Neuaufstellung soll die städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets neu geordnet werden. Bestandteil der Planung ist die Darstellung eines Windenergiegebietes („Windpark Glüsing“). Zu diesem</i></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
29	<p><i>Vorhaben liegen bereits erste faunistische Untersuchungen zu Brutvögeln und Amphibien vor.</i></p> <p><i>Da sich das Verfahren noch in einem frühen Planungsstadium befindet, beschränkt sich die Stellungnahme des BUND auf grundsätzliche Hinweise zu den berührten Schutzgütern sowie auf Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Eine abschließende Bewertung der Planung ist auf dieser Grundlage noch nicht möglich.</i></p> <p><b>1. Planerische Einordnung</b></p> <p><i>Die Ausweisung von Windenergieflächen im Flächennutzungsplan stellt eine grundlegende Weichenstellung für die künftige Raumnutzung der Gemeinde dar. Aus Sicht des BUND ist daher sicherzustellen, dass bereits auf dieser Planungsebene eine umfassende, nachvollziehbare und konfliktvermeidende Abwägung erfolgt.</i></p> <p><i>Hierzu gehört insbesondere eine transparente Begründung der Standortwahl sowie eine ernsthafte Prüfung von Alternativen innerhalb des Gemeindegebiets und im räumlichen Zusammenhang. Die Bauleitplanung darf sich nicht darauf beschränken, mögliche Konflikte auf nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verlagern.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Die Wahl der Flächen für Windenergie erfolgte unter Berücksichtigung der vom Land Schleswig-Holstein veröffentlichten Potenzialflächen und der zugrunde liegenden regionalplanerischen Kriterien. Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die wesentlichen Nutzungskonflikte benannt. Dabei trifft der Flächennutzungsplan die grundsätzliche Steuerungsentscheidung. Eine abschließende Prüfung standortspezifischer Detailkonflikte, insbesondere im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche, artenschutzrechtliche und technische Fragestellungen der Windkraftanlagen und ihrer genauen Standorte, ist Gegenstand dessen nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Eine ergänzende Darstellung der maßgeblichen Abgrenzungskriterien sowie eine Betrachtung von Standortalternativen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

30

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><b>2. Artenschutz – Brutvögel</b>  <i>Die vorliegenden Kartierungen zeigen, dass das Untersuchungsgebiet von einer Vielzahl von Vogelarten genutzt wird. Hervorzuheben sind insbesondere Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten wie Weißstorch und Rohrweihe im erweiterten Untersuchungsraum.</i>  <i>Im weiteren Verfahren ist aus Sicht des BUND zwingend sicherzustellen, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ergebnisse der Kartierungen vollständig und nachvollziehbar in die Umweltprüfung einfließen,</li> <li>- nicht nur das unmittelbare Plangebiet, sondern auch das erweiterte Wirkungsfeld der Anlagen berücksichtigt wird,</li> <li>- mögliche Beeinträchtigungen von Brut-, Nahrungs- und Flugräumen fachgerecht bewertet werden,</li> <li>- sowie kumulative Wirkungen mit bestehenden oder geplanten Windenergieanlagen im Umfeld einbezogen werden.</li> </ul> <p><i>Eine alleinige Betrachtung einzelner Reviere reicht für eine sachgerechte artenschutzrechtliche Bewertung nicht aus. Erforderlich ist eine funktionsbezogene Betrachtung der betroffenen Lebensräume im regionalen Kontext.</i></p> <p><b>3. Zug- und Rastvögel</b>  <i>Der Raum Glüsing liegt in einer offenen, landwirtschaftlich geprägten Landschaft mit potenzieller Bedeutung für den überregionalen Vogelzug sowie für Rastvögel. Diese Funktion ist bei der Planung ausdrücklich zu berücksichtigen.</i>  <i>Der BUND hält es daher für erforderlich, dass:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bedeutung des Plangebiets und seines Umfelds für Rast- und Durchzugsvögel systematisch untersucht wird,</li> </ul>	<p><b>-Abwägungsvorschlag durch Faunistica-</b>          „Die Anmerkungen zu den Brutvögeln werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung berücksichtigt. Im Untersuchungsgebiet wurden Kartierungen nach den zum Zeitpunkt der Kartierungen anerkannten fachlichen Standards und landesspezifischen Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt. Relevante Fachdaten wurden bei den zuständigen Stellen abgefragt und in die Datengrundlage integriert. Die Auswertung und Bilanzierung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen findet im AFB statt.“</p> <p><b>-Abwägungsvorschlag durch Faunistica-</b>          „Aufgrund der Lage des Plangebiets im weiteren Umfeld der Eider wurden umfangreiche Zug- und Rastvogelerfassungen durchgeführt. Diese dienen der Ermittlung der Raumnutzung durch rastende und ziehende Vogelarten sowie der Bewertung relevanter Flugbewegungen im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden im AFB ausgewertet und fachlich eingeordnet.“</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

31

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p>- <i>regelmäßig genutzte Flugkorridore und Bewegungsräume ermittelt und bewertet werden,</i>                      - <i>und geprüft wird, ob durch die Planung zusätzliche Barrierewirkungen oder erhöhte Kollisionsrisiken entstehen können.</i>  <i>Eine reine Brutvogelbetrachtung ist für eine sachgerechte Bewertung nicht ausreichend.</i></p> <p><b>4. Artenschutz – Amphibien</b>  <i>Die Amphibienkartierungen belegen das Vorkommen mehrerer Arten sowie die Bedeutung von Kleingewässern und Grabenstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld. Amphibien reagieren besonders empfindlich auf Eingriffe in Gewässerstrukturen und Wanderkorridore.</i>  <i>Im weiteren Verfahren ist daher darzustellen,</i>                      - <i>in welchem Umfang Bau, Betrieb und Zuwegung der Windenergieanlagen zu Beeinträchtigungen von Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Wanderwegen führen können,</i>                      - <i>ob vorgesehene Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend dimensioniert sind,</i>                      - <i>und wie die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume dauerhaft erhalten werden soll.</i>  <i>Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wirkungen häufig über den unmittelbaren Anlagenstandort hinausreichen.</i></p> <p><b>5. Landschaftsbild und Erholung</b>  <i>Die Landschaft im Raum Glüsing ist durch Offenheit, Weite und geringe Relieferung geprägt. In solchen Räumen entfalten Windenergieanlagen regelmäßig eine sehr weitreichende visuelle Wirkung.</i></p>	<p><b>-Abwägungsvorschlag durch Faunistica-</b>                      „Kartierungen der Amphibienfauna wurden durchgeführt. Eine abschließende Bewertung möglicher Beeinträchtigungen ist im derzeitigen Planungsstand noch nicht möglich, da hierfür eine detaillierte Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte sowie der Zuwegungen erforderlich ist. Die artenschutzrechtliche Bewertung einschließlich potenzieller Auswirkungen sowie die Bilanzierung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im AFB.“</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der pauschalen Ablehnung bestehende Vorbelastung als Abwägungsfaktor zu berücksichtigen ist fachlich nicht nachvollziehbar. Insbesondere in dem durch Offenheit, Weite und von geringer Relieferung geprägten Raum ist eine Beeinflussung durch die</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

32

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Der BUND erwartet daher, dass im Rahmen der Umweltprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild nachvollziehbar beschrieben und bewertet werden,</li> <li>- bestehende Vorbelastungen nicht pauschal als Rechtfertigung für weitere Eingriffe herangezogen werden,</li> <li>- und die Bedeutung der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung angemessen berücksichtigt wird.</li> </ul> <p><i>6. Kumulative Wirkungen</i></p> <p><i>Unabhängig von der Bewertung einzelner Schutzgüter weist der BUND darauf hin, dass eine isolierte Betrachtung des Vorhabens nicht ausreicht. Vielmehr ist zu untersuchen, wie sich das geplante Windenergiegebiet im Zusammenwirken mit bestehenden und geplanten Anlagen im Raum auswirkt. Eine solche Gesamtbetrachtung ist Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung und darf nicht auf spätere Verfahrensebenen verlagert werden.</i></p> <p><i>Fazit</i></p> <p><i>Der BUND bittet darum, im weiteren Verfahren insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die artenschutzrechtlichen Belange für Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Amphibien vertieft zu prüfen,</li> <li>- kumulative Wirkungen im regionalen Zusammenhang umfassend zu bewerten,</li> <li>- und sicherzustellen, dass wesentliche Konflikte bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung behandelt werden.</li> </ul>	<p>Sichtbarkeit der vorhandenen Anlagen eine nicht unerhebliche Gewichtung beizumessen. Zusätzliche Eingriffe durch neue Anlagen führen nur sehr bedingt zu einer veränderten Landschaftswahrnehmung und stellen keine grundlegende Veränderung dar.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die kumulativen Wirkungen der Planung werden im Rahmen des Flächennutzungsplans berücksichtigt und in die gesamtgemeindliche Abwägung eingestellt. Dabei ist zu beachten, dass sich das vorgesehene Beschleunigungsgebiet westlich in einen bereits durch Windenergie geprägten Raum einfügt, während östlich aufgrund der raumordnerischen Vorgaben keine weitere Entwicklung von Windenergieflächen zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund wird der Eingriff im Gemeindegebiet Glüsing im Hinblick auf die kumulativen Wirkungen als vertretbar erachtet. Ergänzende Ausführungen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Das Fazit wird zur Kenntnis genommen.</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

33

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Erst auf dieser Grundlage kann eine fachlich fundierte Entscheidung über die weitere Planung getroffen werden.</i></p> <p><i>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise, um Übersendung der Abwägungsergebnisse sowie um fortlaufende Beteiligung im weiteren Verfahren.</i></p>	
16	<p><b>IHK Flensburg, 09.02.2026</b></p> <p><i>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Flächennutzungsplan gibt es unsererseits <b>keine Bedenken</b>.</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b>
17	<p><b>Landesamt für Umwelt (Itzehoe), 10.02.2026</b></p> <p><i>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b>. Im Sinne des § 50 BImSchG sollten die nordwestliche Wohnbaufläche und die südöstliche gewerbliche Baufläche voneinander getrennt werden. Zum Beispiel könnte hier eine gemischte Baufläche als Trennung fungieren.</i></p>	<b>Kenntnisnahme</b>



## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

35

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 149 und der L 150, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes bereits dargestellt. Lediglich die Maßangabe (20 m) ist zu ergänzen.</i></p> <p><i>3. Alle baulichen Veränderungen an der L 149 und der L 150 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 149 und der L 150 keine zusätzlichen Kosten entstehen. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</i></p> <p><i>4. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.</i></p>	<p>Die weiteren Hinweise Nr. 3-9 zu straßenrechtlichen Zustimmungen, Abstimmungspflichten, Kostenregelungen, Erschließung, Zufahrtsverboten, Blendwirkungen, Immissionsschutz und Oberflächenwasser werden als allgemeine fachliche Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, sondern können im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. bei der konkreten Umsetzung von Vorhaben berücksichtigt werden</p>

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

36

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</i></p> <p><i>5. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 149 und der L 150 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits vorhandene Zufahrten zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</i></p> <p><i>6. Die verkehrliche Erschließung neuer Bebauungsgebiete zum klassifizierten Straßenverkehrsnetz ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

37

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>7. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung von Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p> <p><i>Des Weiteren sind alle Lichtquellen so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 149 und der L 150 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</i></p> <p><i>8. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der L 149 und der L 150 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 149 und der L 150 nicht gefordert werden.</i></p> <p><i>9. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 149 und der L 150 geleitet werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</i></p>	

## Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<b>Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)</b>	
	<i>Kein Eingang</i>	entfällt
	<b>Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)</b>	
19	<b>Gemeinde Hennstedt, 06.01.2026</b>  <i>Von Seiten der Gemeinde Hennstedt bestehen <b>keine Bedenken</b>.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>
20	<b>Gemeinde Delve, 11.01.2026</b>  <i>Die Gemeinde Delve hat <b>keine Einwände</b>.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>
21	<b>Gemeinde Wallen, 15.01.2026</b>  <i>Von Seiten der Gemeinde Wallen bestehen <b>keine Bedenken</b>, Anregungen oder Änderungsvorschläge zum vorliegenden F-Plan.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>
22	<b>Gemeinde Schalkholz, 27.01.2026</b>  <i>Seitens der Gemeinde Schalkholz liegen <b>keine Einwände</b> vor.</i>	<b>Kenntnisnahme</b>

38